

1. Vertragsabschluss

1.1 Wir bestellen unter ausschließlicher Zugrundelegung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Regelungen, gleich ob mündlich oder schriftlich, persönlich oder per E-Mail, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.

1.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Im Rahmen von Abruf- bzw. Sammelaufträgen ist eine gesonderte Bestätigung nicht für jeden Einzelauftrag / Abruf erforderlich. Bei Rahmenaufträgen sind wir berechtigt, die Menge zu ändern, ohne dass uns dadurch Mehrkosten entstehen. Die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. verpflichtet uns in keinem Fall zur Auftragserteilung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung "frei Werk Gevelsberg" ein (DDP Incoterms 2000); Fracht, Versandkosten und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Für den Fall, dass wir abweichend von Satz 2 die Fracht- und Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen, sofern von uns keine besondere Versandart vorgegeben wird. Muss eine Sendung infolge Nichteinhaltung des Liefertermins mit einer für uns ungünstigeren Beförderungsart (z.B. Eilgut statt Frachtgut) zum Versand gebracht werden, so wird der Lieferant die entstehenden Mehrkosten übernehmen.

2.2 Sind keine Preise angegeben, so gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, sonstigem Schriftverkehr und Rechnungen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; insbesondere Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

2.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Versendungsstelle beim Lieferanten.

2.5 Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen Vergütung des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes an den Lieferanten zurückzusenden. Die Rücksendung erfolgt ab Werk zu Lasten des Lieferanten. Die Begründung einer Rückgabepflichtung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

Bei Lieferung "frei Haus" geht die Gefahr auf uns über, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Transportunternehmen abgeladen ist. Dies gilt auch dann, wenn unser Personal beim Entladen behilflich gewesen ist. Im Fall der Ziff. 7.6 tritt der Gefahrübergang erst zum Liefertermin ein.

4. Warenannahme

4.1 Die Warenannahme erfolgt nur während unserer gewöhnlichen Geschäftszeiten.

4.2 Als vertragsgemäß erkennen wir nur solche Warenlieferungen an, die nach Art, Beschaffenheit und Ausführung unseren für den Auftrag übermittelten Zeichnungen, Mustern und Anordnungen entsprechen.

4.3 Werden von uns zuvor Erstmuster, Ausfall- oder Freigabemuster verlangt, darf die Serienlieferung erst nach unserer schriftlichen Genehmigung / Erstmusterfreigabe beginnen. Für zuvor gefertigte Teile entsteht für uns keine Abnahmeverpflichtung.

5. Rügepflichten / Beanstandungen

5.1 Bei Anlieferung prüfen wir die Waren nur bezüglich ihrer Identität, Menge und äußerlich erkennbarer Verpackungs- / Transportschäden. Darüber hinaus werden die Waren im Rahmen unseres ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nach den bei uns üblichen Gepflogenheiten auf etwaige Mängel untersucht. Weitere Prüfungspflichten gem. §§ 377/378 HGB bestehen nicht.

5.2 Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie dem Lieferanten gegenüber dann erfolgen, wenn wir von dem Mangel begründete Kenntnis haben, selbst wenn die Abnahme und Bezahlung der Ware bereits erfolgt sein sollte. Gleiches gilt für den Fall der Be-, Ver- oder Weiterverarbeitung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

- 6.1 Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt netto 90 Tage nach Eingang der vertragsgemäßen Ware und Rechnung. Bei Einhalten einer Zahlungsfrist von 30 Tagen sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Rechnungsendbetrag abzuziehen. Skontofristen rechnen vom Tage des Rechnungseingangs bei uns, frühestens jedoch vom Eingang der Ware.
- 6.3 Die Regulierung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.
- 6.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu.

7. Lieferbedingungen, Lieferverzug

- 7.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von uns genannten Lieferanschrift / Abladestelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 7.2 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 7.4 Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat auch die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die durch Nichtausführung des Auftrags entstehenden Verluste zu tragen.
- 7.5 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 7.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, der Gefahrübergang tritt zum Liefertermin ein. Wir sind dann berechtigt, die Rechnung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin zu valutieren.
- 7.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Mit unerwünschten Teillieferungen verbundene Kosten trägt der Lieferant.
- 7.8 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 8.2 Alle in unseren Bestellunterlagen ausdrücklich vorgegebenen Produktmerkmale werden vom Lieferanten zugesichert und garantiert, sofern er von uns darauf bzw. auf die besondere Bedeutung der angegebenen Merkmale gesondert hingewiesen worden ist. Dies gilt auch für sonstige technische Vereinbarungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt.
- 8.3 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sind dem Lieferanten bessere Lösungen oder besser geeignete Maßnahmen zur Erfüllung unserer Aufträge bekannt, so ist er verpflichtet, uns darauf hinzuweisen. Die Anwendung dieser Lösungen oder Maßnahmen bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Genehmigung.
- 8.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung / Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch mangelhafter Teile zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 8.5 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Absprache mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Gleiches gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

8.6 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Verwendung, längstens jedoch 36 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Lieferanschrift / Abladestelle, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. In den Fällen der Ziff. 7.6 tritt an Stelle des Zeitpunkts der Übergabe der Liefertermin.

8.7 Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmeterrin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird.

8.8 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

8.9 Mit Ablauf der Gewährleistungszeit verjähren die Gewährleistungsansprüche.

9. Produkthaftung

9.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Lieferung / Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, so hat uns der Lieferant im Umfang seiner Schadensersatzpflicht von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für etwaige Kosten der Rechtsverfolgung.

9.2 Wir sind berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz des Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist und nicht von uns gem. §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB mitzutragen ist.

9.3 Der Schadensersatzanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion; über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – so weit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10. Qualitätsmanagement / Rückverfolgbarkeit

10.1 Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit auf die verwendeten Materialien und Produktionsverfahren 15 Jahre nach Ablieferung sicher.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ein nach Art und Umfang geeignetes dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement durchzuführen und uns nach Aufforderung nachzuweisen, dass es den einschlägigen Zertifizierungsbestimmungen und Normen entspricht. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

10.3 Der Lieferant wird eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abschließen, während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten und uns auf Verlangen die Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen. Die Deckungssumme soll mindestens 5 Millionen Euro pro Person und Schaden / Sachschaden - pauschal – betragen; stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt sowohl für inländische Schutzrechte als auch für Schutzrechte der EG-Staaten.

11.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nur zum Zwecke der Schadensminderung berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Wir sind überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

11.3 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

12.1 Von uns beigestellte Materialien, Teile, Werkzeuge oder Prüfmittel verbleiben in unserem Eigentum. Die von uns beigestellten Sachen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie sind gesondert zu kennzeichnen und zu lagern. Sie sind ausreichend gegen Diebstahl, Schäden durch Feuer, Wasser und sonstige Ursachen zu Lasten des Lieferanten zu versichern.

12.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

12.3 Werden Werkzeuge ganz oder teilweise auf unsere Rechnung hergestellt, so erfolgt die Herstellung in unserem Auftrag mit der Folge, dass wir Eigentümer des hergestellten Werkzeuges sind. Der Lieferant ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung leihweise zum Besitz des Werkzeuges berechtigt.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und sie keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten, Mitarbeiter und Angestellten entsprechend zu verpflichten.

13.2 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Modelle, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Sie sind spätestens mit der letzten Lieferung unaufgefordert und vollständig an uns zurückzugeben.

13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Stelle soll vielmehr eine solche treten, die dem zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zum Ausdruck gekommenen Willen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

14.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.

14.3 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten.

14.4 Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

14.5 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die von uns benannte Lieferanschrift / Abladestelle, für alle übrigen Verpflichtungen aller Vertragsteile unser Geschäftssitz. Durch die Art der Preisstellung wird diese Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

14.6 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.

14.7 Für die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung.